

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Ein leichtfertiger Umgang mit Waffen führt zum Entzug des Jagdscheins

Der Umgang mit Waffen und Munition bedarf der behördlichen Erlaubnis. Voraussetzung für das Bestehen eines Rechtsanspruches auf Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis sind die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung, der Sachkundenachweis, das Bedürfnis und das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung.

Wer die Jägerprüfung besteht, hat automatisch Sachkunde und Bedürfnis nachgewiesen. Aber die Frage der Zuverlässigkeit wird regelmäßig überprüft. Wenn eine Unzuverlässigkeit nach dem Waffengesetz gegeben ist, führt dies dann automatisch zum Entzug des Jagdscheins. Denn es besteht eine Verbindung zwischen den waffenrechtlichen und den jagdrechtlichen Vorschriften.

Ein Verstoß gegen waffenrechtliche Vorschriften führt dazu, dass die zuständige Verwaltungsbehörde von einer Unzuverlässigkeit ausgehen darf. Es wird dabei unterstellt, dass unzuverlässig ist, wer mit Waffen oder Munition leichtfertiger umgeht.

Ein solcher leichtfertiger Umgang wird von den Gerichten schon dann gesehen, wenn eine Schusswaffe geladen im abgeschlossenen Waffenschrank steht. Begründet wird dies damit, dass Schusswaffen aus Sicherheitsgründen entladen aufbewahrt werden müssen.

Gleiches gilt, wenn ein Jäger Waffen und Munition ordnungsgemäß im Waffenschrank aufbewahrt, er aber seinen Jagdschein nicht verlängert. Denn ohne Vorhandensein eines aktuellen Jagdscheins verliert der Jäger seine Berechtigung, Waffen zu besitzen.

Ebenso wurde die waffenrechtliche Erlaubnis und damit auch der Jagdschein widerrufen, als ein geladener Revolver unter dem Kopfkissen im Schlafzimmer entdeckt wurde. Begründet wurde dies damit, dass ein Waffenbesitzer seine

Waffe zwar in seiner eigenen Wohnung bei sich führen dürfe. Wer aber schlafe, habe keine eigene vollständige Kontrolle über diese Waffe.

Schließlich liegt ein Verstoß gegen waffenrechtliche Vorschriften vor, wenn Familienangehörige wissen, wo sich der Schlüssel zum Waffenschrank befindet. Denn dann könnten diese unbefugt Zugang zu den Waffen erhalten.